

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzung über die Gewährung einer Pauschale gemäß § 11a des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW)

Beschlussorgan

Rat

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Rat	14.07.2011	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Rat beschließt

die als Anlage 1 beigefügte Satzung über die Gewährung einer Pauschale als Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, Omnibus- oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nummer 2 PBefG entstehen und nicht durch Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden, gemäß § 11a des Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) und beauftragt die Verwaltung nach Maßgabe der o.g. Satzung Ausgleichszahlungen von bis zu 100 %, jedoch mindestens 87,5 % der vom Land gewährten Pauschale an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme € _____	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja € _____	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten € _____ € _____
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat von der durch § 64a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) eröffneten Möglichkeit, das bundesgesetzliche Ausgleichssystem für die ermäßigte Beförderung von Auszubildenden im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 45a PBefG durch Landesrecht zu ersetzen, Gebrauch gemacht. Mit Wirkung zum 01.01.2011 wurde durch den neuen § 11a ÖPNVG NRW hierfür neben den bisherigen Fördertatbeständen eine gesonderte Ausbildungsverkehrs-Pauschale aus Landesfördermitteln geschaffen; im Gegenzug entfallen seither die Zahlungen des Landes an die Verkehrsunternehmen nach § 45a PBefG.

Die Aufgabenträger im Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS) haben sich zur Erfüllung der mit der Änderung des ÖPNVG neu übertragenen Zuständigkeit zur Weiterleitung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale zusammengeschlossen, um ein einheitliches Vorgehen im Verbundraum zu gewährleisten. Zudem sind insbesondere die beihilferechtlichen Vorschriften nach EU-Recht zu beachten. Aus diesen Gründen haben die Aufgabenträger im VRS gemeinsam einen externen Gutachter mit der Erstellung einer allgemeinen Vorschrift im Sinne der EU-Verordnung 1370 beauftragt.

Das Land gewährt den Aufgabenträgern jährlich eine Pauschale aus Landesmitteln, die im Jahr 2011 100 Millionen Euro und ab dem Jahr 2012 jährlich 130 Millionen Euro beträgt. Für die Stadt Köln bedeutet dies gemäß Verteilungsschlüssel des Landes im Jahr 2011 eine Pauschale in Höhe von 2.422.566 € und ab dem Jahr 2012 jährlich 3.149.336 €. Mindestens 87,5 % der auf einen Aufgabenträger entfallenden Pauschale sind als Ausgleich zu den Kosten einzusetzen, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, Omnibus- oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 PBefG entstehen und nicht durch Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden. Die Finanzmittel sind hierzu an alle im jeweiligen Gebiet des Aufgabenträgers diese Verkehre betreibenden Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Bis zu 12,5 % der Pauschale dürfen zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet werden. Die Verwaltung schlägt vor, die Mittel zu 100 % an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten. Dies geschieht zum einen vor dem Hintergrund, dass allein die KVB aus den § 45a-Mitteln in den vergangenen Jahren zwischen 2,5 und 3 Mio. Euro jährlich erhalten hat und dieser Rahmen auch weiterhin unmittelbar dem ÖPNV-Angebot zugute kommen sollte. Zum anderen entstehen der Verwaltung für die Abwicklung der Pauschale voraussichtlich keine zusätzlichen Personalkosten.

Unter Punkt 3.3 der Satzung wird der Referenztarif geregelt, da die tatsächliche Ermäßigung der Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs gegenüber dem Referenztarif ab dem 01.08.2012 mehr als 20 % betragen muss. Da bezüglich des Referenztarifes noch Abstimmungen mit dem Verkehrsverbund Rhein-Sieg erforderlich sind, kann nach der Klärung die-

ses Punktes eine Satzungsänderung an dieser Stelle notwendig werden. Der Erlass der Satzung ist jedoch bereits zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, damit die Ausbildungspauschale für das Jahr 2011 ausbezahlt werden kann. Da die noch anstehende Änderung erst ab dem Jahr 2012 relevant für die Auszahlung der Mittel wird, kann die Satzung zunächst in der vorliegenden Form in Kraft treten, da sich für 2011 keine Auswirkungen ergeben.

Des Weiteren wurde vom Gutachter bei der Oberfinanzdirektion Rheinland eine Auskunft zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Weiterleitung der Ausbildungsverkehrspauschale an die Verkehrsunternehmen eingeholt. Nach Auffassung der OfD führt die gesetzliche Änderung des Ausgleichssystems nicht zu einer Änderung der umsatzsteuerlichen Beurteilung der pauschalen Ausgleichszahlungen im Ausbildungsverkehr. Die von den Aufgabenträgern an die Verkehrsunternehmen weiterzuleitenden Zuwendungen des Landes seien als echte, nicht steuerbare Zuschüsse zu beurteilen.

Der durch das Gutachterbüro erstellte Satzungsentwurf wurde an die Bedürfnisse der Stadt Köln angepasst und ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Begründung für die Dringlichkeit und die Einbringung als unmittelbare Ratsvorlage zur Vermeidung einer Sondersitzung des Verkehrsausschusses bzw. einer Dringlichkeitsentscheidung:

Nach Vorlage der allgemeinen Vorschrift durch den Gutachter wurde diese zunächst noch durch die Kämmerei in Zusammenarbeit mit der KVB in Bezug auf ihre Kompatibilität mit der bestehenden Betrauungsregelung überprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung lag erst am 06.07.2011 vor, so dass der ursprüngliche Beratungsgang (Verkehrsausschuss 28.06.2011, Rat 14.07.2011) nicht eingehalten werden konnte. Mit den verkehrspolitischen Sprechern der im Verkehrsausschuss vertretenen Fraktionen wurde vereinbart, dass die Vorlage zur Vermeidung einer Sondersitzung des Verkehrsausschusses direkt in den Rat eingebracht werden sollte.

Eine Beschlussfassung vor der Sommerpause ist erforderlich, damit die zuwendungsberechtigten Verkehrsunternehmen ihre Anträge zeitnah stellen können. Die anderen Aufgabenträger im Verkehrsverbund Rhein-Sieg lassen die Satzung ebenfalls vor der Sommerpause beschließen, so dass ein zeitlich abgestimmtes Vorgehen nur bei gleichzeitigem Beschluss des Rates der Stadt Köln gewährleistet ist.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1